

**Satzung der Stadt Schönwald über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung  
(Werbeanlagensatzung – WerbeS)**

**Vom 15. Dezember 2006**

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) und Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Schönwald.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Werbeanlagen i.S. dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Automaten, Fahnen und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, soweit sie Werbezwecken dienen.

**§ 3**

**Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Form, Gliederung, Material, Farbe und Beleuchtung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht beeinträchtigen.

## **§ 4**

### **Beschränkung von Werbeanlagen**

Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder als Dorfgebiet oder als Mischgebiet, das überwiegend durch Wohnen geprägt ist, festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nicht am Ort der Leistung angebrachte Werbeanlagen unzulässig.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Diese Satzung gilt nicht für Gottesdienstanzeiger, Vereinsanzeiger und behördliche Bekanntmachungstafeln sowie Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen von den zugelassenen politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen befristet für bis zu längstens 60 Tage errichtet, aufgestellt oder angebracht werden.

## **§ 6**

### **Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 70 Abs. 2 BayBO vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge im Einvernehmen mit der Stadt Schönwald zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Ensembles nicht zu erwarten ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, aufstellt oder anbringt;
- b) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Schönwald, 15. Dezember 2006  
Stadt Schönwald

Frenzl  
Erster Bürgermeister